AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Jahrgang 2025	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 22.08.2025	Nr. 34

Öffentliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung
nach §§ 42 ff. SGB VIII über die Aufnahme,
Hilfegewährung und Weiterverteilung
von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA)

- - - - - - - - - - -

der öffentlichen Sitzung
des Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
am Dienstag, 26. August 2025

- - - - - - - - - - -

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund
am Mittwoch, 27. August 2025

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Landau, vertreten durch Oberbürgermeister Dominik Geißler

der Stadt Neustadt a.d.W., vertreten durch Oberbürgermeister Marc Weigel

der Stadt Speyer, vertreten durch Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler

dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

dem Landkreis Germersheim, vertreten durch Landrat Martin Brandl

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG geschlossen:

Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt bei der Migration und Flucht unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA), die in Deutschland ankommen, eine hohe Verantwortung. Die Entwicklungen der vergangenen Jahre stellen die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt vor besondere Herausforderungen. Mit der durch den Bundes- und den Landesgesetzgeber ermöglichten Bildung sogenannter Schwerpunktjugendämter ist die Erwartung verbunden, die Kompetenzen für die Betreuung dieses Personenkreises zu stärken und zu bündeln und den Möglichkeiten der jeweiligen Jugendämter besser gerecht zu werden. Diese Kooperationsvereinbarung beschreibt die Aufgaben und die Zusammenarbeit der beteiligten Jugendämter.

§ 1

Gegenstand und Zielsetzung der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der o.g. Jugendämter zur Umsetzung der Regelungen des SGB VIII zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher und im Sinne der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher. Bei der Vereinbarung handelt es sich um eine Zweckvereinbarung im Sinne des § 12 Abs . 1 Satz 1 KomZG.
2. Die Jugendämter verstehen sich als Verantwortungsgemeinschaft, um die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer sicherzustellen. Sie arbeiten während der Phasen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sowie im Übergang zu den Anschlusshilfen des SGB VIII in enger Abstimmung zusammen und unterstützen sich gegenseitig insbesondere in Zeiten hoher Auslastungen und begrenzter Ressourcen.

3. Das Jugendamt Speyer als Sitz einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes nimmt eine koordinierende Funktion für alle kooperierenden Jugendämter wahr.
4. Die Vereinbarung beruht darauf, dass wesentliche Vereinbarungen vom Land mitgetragen werden (insbes. Verteilung und Finanzierung) und entsprechendes Benehmen im Sinne des § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gegeben ist.

§ 2

Aufgabenbeschreibung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

1. Das Jugendamt Speyer ist für die pädagogischen Maßnahmen sowie die verwaltungs- sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe zuständig, die im Rahmen der Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII umgesetzt werden. Diese Funktion bezieht sich ausschließlich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der kooperierenden Jugendämter. Die Jugendämter stellen die Organisation der Fallübergabe und des zeitnahen Transfers des Jugendlichen in die Inobhutnahmeeinrichtungen des Jugendamts Speyer sicher. In der Regel erfolgt der Transfer durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der junge Mensch sich zu Beginn der Schutzgewährung tatsächlich aufhält. Das Jugendamt Speyer stellt die Aufnahme der jungen Menschen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in die Inobhutnahmeeinrichtungen des Jugendamts Speyers jederzeit sicher.

2. Die Aufgaben des Jugendamt Speyer im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII sind insbesondere:
   - die Veranlassung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 42a Abs. 3a SGB VIII i.V.m. § 49 Absatz 8 und 9 Aufenthaltsgesetz, wenn Zweifel über die Identität bestehen,
   - die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen,
   - die Altersfeststellung und die Festsetzung des Alters im Sinne des § 42f SGB VIII,
   - der Gesundheitscheck und die Sicherung der medizinischen Versorgung nach § 42 Abs. 2 S. 3, 1. Hs. SGB VIII,
   - die Prüfung, ob Gründe für einen Verteilungsausschluss gem. § 42a Abs. 2 VIII vorliegen,
   - die Meldung an die zentrale Landesstelle gem. § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII und § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

   Sofern sich nachträglich Hinweise für ein abweichendes Alter ergeben, kann das Zuweisungsjugendamt die Altersfeststellung, unter Rückgriff auf die Expertise des Jugendamtes Speyer, überprüfen.

Im Falle einer Altersfeststellung, die eine Volljährigkeit ergibt, erfolgt in der Regel eine Verweisung an die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Speyer.

3. Die Phase der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet mit der Entscheidung über den Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme und den Übergang in das Clearing (Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) sowie in der Regel die Übergabe an ein kooperierendes Jugendamt. Die Ergebnisse der Prüfungen nach § 42a Abs. 2 SGB VIII sollen spätestens nach fünf Wochen vorliegen. Die kooperierenden Jugendämter stellen sicher, dass der junge Mensch unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Anmeldung durch das Jugendamt Speyer übernommen wird.

§ 3

Aufgabenbeschreibung im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Clearingphase)

1. Die Jugendämter mit Ausnahme des Jugendamts Speyers (soweit das Jugendamt Speyer nicht selbst für ein Clearing zuständig ist) sind für die pädagogischen Maßnahmen sowie die verwaltungs-, sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe zuständig, die im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umgesetzt werden. Die Aufgaben der Jugendämter im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Clearingphase) sind insbesondere:
   - die Übernahme der in § 42 Abs. 2 SGB VIII genannten Aufgaben und die Beantragung der Bestellung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht
   - die Prüfung der Zusammenführung wegen familiärer oder sozialer Bezüge;
   - die geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Personen auf Grundlage der Bestimmungen des SGB VIII
   - die Begleitung des jungen Menschen bei der Klärung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere während des formalen Asylverfahrens und die Kooperation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den zuständigen Ausländerbehörden;
   - die Klärung schul- und ausbildungsbezogener Fragen;
   - die Bereitstellung von Angeboten zur Vermittlung einer ersten Orientierung in der Gesellschaft und erster Sprachkenntnisse;
   - die Sozialanamnese;
   - die Klärung des Hilfebedarfs (ergänzend durch Beobachtungen im pädagogischen Alltag der Einrichtungen) und eine schriftliche Empfehlung für geeignete Anschlusshilfen und deren Leistungsmerkmale;
   - die Dokumentation der zentralen Erkenntnisse während der Inobhutnahme in Form eines aussagekräftigen Berichts (Clearingbericht);
   - die frühzeitige Information über zentrale Erkenntnisse, Anbahnung und Vollzug der Fallübergabe an ein anderes Zuweisungsjugendamt.

2. Die Phase der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII endet mit der Entscheidung über Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, bzw. der Übergabe an die Sorgeberechtigten auf der Grundlage der Ergebnisse des Clearings. Die Ergebnisse des Clearings sollen dem Zuweisungsjugendamt spätestens nach 8 Wochen vorliegen. Über die Anschlusshilfe entscheidet das Zuweisungsjugendamt im Rahmen der Hilfeplanung. Die kooperierenden Jugendämter wirken darauf hin, dass die mit dem Clearing beauftragten Einrichtungen eine Übergangsphase für die Organisation der Anschlusshilfen durch das Zuweisungsjugendamt einräumen. Eine Übergabe aus den Inobhutnahmeeinrichtungen in Anschlusshilfen der Zuweisungsjugendämter soll spätestens nach 12 Wochen erfolgen.

§ 4

Umfang der Aufnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Clearingphase)

1. Die Jugendämter mit Ausnahme des Jugendamts Speyers nehmen im Rahmen der Aufnahmequoten nach der Landesverordnung junge Menschen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Clearingphase) sowie als Zuweisungsjugendämter (Folgemaßnahmen nach §§ 27 ff SGB VIII) nach Zuweisung durch das Land auf.
2. Die Zuweisung des Landesjugendamtes richtet sich nach der Aufnahmeverpflichtung des jeweiligen Jugendamtes. Die Aufnahmeverpflichtung ergibt sich aus der landesweiten Verteilquote unter Zugrundelegung der vom Bundesverwaltungsamt ermittelten Aufnahmequote für Rheinland-Pfalz.
3. Soweit die Aufnahmeverpflichtung erfüllt ist und keine besonderen Gründe für eine Zuweisung vorliegen, sind die Jugendämter nicht verpflichtet, junge Menschen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Clearingphase) aufzunehmen. In diesem Fall erfolgt eine Zuweisung an ein anderes Jugendamt und das Jugendamt Speyer ist für die Fallübergabe an das vom Land bestimmte Zuweisungsjugendamt oder Schwerpunktjugendamt zuständig.
4. Im Übrigen unterstützen sich die Jugendämter gegenseitig insbesondere in Zeiten hoher Auslastungen und bemühen sich dennoch um die Bereitstellung von Kapazitäten die über das hinausgehen, was im Rahmen der Aufnahmeverpflichtung erforderlich wäre. Dem Landesjugendamt gegenüber soll in diesem Fall eine entsprechende Anzeige im Sinne des § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erfolgen.

§ 5

Finanzierung

Hinsichtlich der Fallkostenpauschale des Landes (§ 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher) treffen die Jugendämter folgende Vereinbarung:

1. Das Jugendamt Speyer beantragt und vereinnahmt die vom Land gewährten Fallkostenpauschalen.
2. Die Fallkostenpauschale (Kurzzeitpauschale) verbleibt zu 100 % beim Jugendamt Speyer.
3. Die Fallkostenpauschale (Regelpauschale) verbleibt zu 30 % beim Jugendamt Speyer, zu 70 % wird die Pauschale an das Jugendamt weitergeleitet, welches die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (Clearingphase) durchführt.
4. Das Jugendamt Speyer nimmt nach Zahlungseingang eine quartalsweise Abrechnung und Auszahlung an die Jugendämter vor.

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich darüber hinaus keinerlei gegenseitige Zahlungsverpflichtungen der Jugendämter für Personal-, Sach- und sonstige Kosten.

Die Jugendämter richten ihre Kostenerstattungsansprüche (§ 89d SGB VIII) für Kosten, die für Leistungen und andere Aufgaben angefallen sind, unmittelbar an die zuständige Landesbehörde.

Die kooperierenden Jugendämter bemühen sich gegenüber dem Land um eine Anerkennung und Finanzierung von Aufwendungen, die mit dem Vorhalten von Einrichtungen und Diensten zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher im Rahmen des SGB VIII einhergehen.

§ 6

Kooperation und Kommunikation

Die kooperierenden Jugendämter benennen jeweils eine Ansprechperson und mindestens eine Abwesenheitsvertretung zur Klärung von Fragen im Einzelfall. Ergänzend richten die Jugendämter jeweils ein zentrales E-Mailpostfach ein. *(Bsp.: "vtuma@stadt-speyer.de").*

Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, im Konfliktfall auf der Leitungsebene (Jugendamtsleitungen) auf einvernehmliche Regelungen hinzuwirken.

Die kooperierenden Jugendämter stimmen sich bei der Planung von bedarfsgerechten Angeboten für die Inobhutnahmen und die Anschlusshilfen im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter ab. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 78a ff SGB VIII zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bleiben unberührt.

Das Jugendamt Speyer lädt die beteiligten Jugendämter und das Landesjugendamt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu Kooperationsgesprächen ein.

§ 7

Anpassung von Regelungsinhalten

Die Vereinbarung bedarf zukünftig der Anpassung, insbesondere, wenn sich Regelungsinhalte aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder konzeptioneller Absprachen als änderungsbedürftig erweisen. Änderungen und Ergänzungen können wirksam auch durch gemeinsam unterschriebene Protokollerklärungen geregelt werden, es sei denn, es sind Bestimmungen grundlegender Art berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

§ 9

Kündigung

1. Die Vereinbarung kann durch jedes Jugendamt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn sich in der Zusammenarbeit gravierende Pflichtverletzungen oder Störungen zeigen, die nicht über eine Anpassung der Vereinbarung zu beheben sind.
2. Eine ordentliche Kündigung ohne besonderen Anlass ist durch jeden Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. möglich.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen übrigen Vereinbarungspartnern gegenüber zu erklären. Im Falle der Kündigung durch das Jugendamt Speyer wird diese Vereinbarung insgesamt gegenstandslos. Bei Kündigungen von beteiligten Jugendämtern bleibt die Vereinbarung mit den verbliebenen Jugendämtern bestehen. Die verbleibenden Jugendämter verpflichten sich, die weitere Zusammenarbeit zu erörtern und ggf. neu zu regeln.
4. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vereinbarungspartner ist jederzeit möglich.
5. Die Regelungen der §§ 54 - 62 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) und des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendungen.

§ 10

Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt gerecht werden. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein weiteres Jugendamt als beteiligtes Jugendamt die Aufnahme in diesen Kreis wünschen, so obliegt die Entscheidung über die Aufnahme dem Jugendamt Speyer. Die beteiligten Jugendämter sind vor einer Entscheidung zu hören.

Jedes Jugendamt erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, ebenso Ausfertigungen über sämtliche zukünftige Änderungen bzw. Ergänzungen.

Die Beschlüsse der entscheidungsberechtigten Gremien der beteiligten Kommunen erfolgten im Einzelnen

Stadt Landau – erfolgten am 08.04.25 (JHA) + 28.04.25 (HA) + 20.05.25 (SR)

Stadt Neustadt a.d.W. – erfolgten am 27.3.25 (JHA) + 1.4.25 (HA) + 8.4.25 (SR)

Stadt Speyer – erfolgten am 26.02.25 (JHA) + 13.03.25 (Stadtrat)

Landkreis Bad Dürkheim – erfolgten am 26.02.25 (JHA) + 10.03.25 (KA) + 19.03.25 (KT)

Landkreis Germersheim – erfolgten am 06.05. (JHA) + 26.05.25 (KT)

Landau, den

Dominik Geißler, Oberbürgermeister

Neustadt, den 16.05.25

Marc Weigel, Oberbürgermeister

Speyer, den 10. April 2025

Stefanie Seiler, Oberbürgermeisterin

Bad Dürkheim, den 6. Mai 2025

Hans-Ulrich Ihlenfeld, Landrat

Germersheim, den

Martin Brandl, Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 ff. SGB VIII über die Aufnahme, Hilfegewährung und Weiterverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) zwischen der Stadt Speyer, der Stadt Landau, der Stadt Neustadt a.d.W., dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Landkreis Germersheim wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1103-0002#2024/0017-0382 Ref_21

Trier, den 11.07.2025
Im Auftrag

Klaus Benz i.V.

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

am

Dienstag, 26. August 2025 um 14:30 Uhr,

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1 . Landkreis Bad Dürkheim;
Beitritt zu dem neu zu gründenden Trägerverein der Naturschutzstation Mittelhaardt-Donnersberg

2 . IGS Deidesheim - Errichtung einer Oberstufe – Vergabe Umzug der Fachklassen

3 . Leininger Gymnasium - Brandschutztechnische Ertüchtigung, Einbau der EDV Vernetzung und einer Amokprävention des Leininger Gymnasiums - Vergabe der Dach- und Zimmerarbeiten

4 . Carl-Orff-Realschule Plus Bad Dürkheim -brandschutztechnische Ertüchtigung, Amokprävention und Sanierung der Fassade

5 . IGS Grünstadt - Generalsanierung der Herbert-Gustavus-Sporthalle

6 . Schulen des Landkreises Bad Dürkheim - Vergabe Einbau Schließanlage

7 . IGS Deidesheim - Errichtung einer Oberstufe – Vergabe der Malerarbeiten

8 . IGS Deidesheim - Errichtung einer Oberstufe – Vergabe der Bodenbelagsarbeiten

9 . Mitteilungen und Anregungen

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh. Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67) IBAN: DE84545100670015940676 SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40) IBAN: DE69546512400000000141 SWIFT-BIC: MALADE51DKH
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/buergerservice/organisation/datenschutz/

Bad Dürkheim, 20.08.2025
In Vertretung

gez.

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter

Postanschrift:
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Hausanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim

Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/buergerservice/organisation/datenschutz/

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Beirates des Landkreises Bad Dürkheim
für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund

am

Mittwoch, 27. August 2025 um 19:00 Uhr,

im Besprechungsraum, Philipp-Fauth-Str. 12 b, Bad Dürkheim

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1 . Bericht Sprachforderung Frau Breier "Kurse Volkshochschule"

2 . Integration im nachbarschaftlichen Bereich, wie z. B. Treffen im Rahmen Sommerfest

3 . Möglichkeiten der Förderung geflüchteter Menschen auf dem Arbeitsmarkt

Bad Dürkheim, 20.08.2025

gez.	gez.	gez.
Dr. Josefine Adler Vorsitz	Dirk Hedtke Stellv. Vorsitz	Branko Susjnar Stellv. Vorsitz

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh. Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67) IBAN: DE84545100670015940676 SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40) IBAN: DE69546512400000000141 SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/kv_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/